

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter im Kreis Unna für Leistungen gemäß §§ 22 und 23 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

1. Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitshilfe für Mitarbeiter im Bereich der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege, mit dem Ziel, auf Kreisebene für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Regelungen in der Kindertagespflege zu gewährleisten.

Die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse bleiben unberührt. Wesentliche Änderungen sind im Interesse einer einheitlichen Regelung mit den anderen Jugendämtern im Kreisgebiet abzustimmen

2. Kindertagespflege/Tageseinrichtungen

2.1 Kindertagespflege

Kindertagespflege wird entsprechend den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches achter Teil (SGB VIII), den §§ 4 und 17 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) sowie den entsprechenden Bestimmungen des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) gewährt.

Kindertagespflege wird **grundsätzlich** nur gewährt, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. in einer OGS nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

2.1.1 Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 4,50 Euro gewährt. Die Aufteilung in Förderleistung und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege.

Die Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegesatz und in den Elternbeiträgen nicht berücksichtigt, sondern sind zwischen Eltern und Tagespflegeperson privatrechtlich zu regeln.

Die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit wird, soweit möglich, bei Beginn der Leistung festgelegt und monatlich ausgezahlt. Zur Bemessung der Steuerpflicht sollten der Stundenumfang sowie die auszahlenden Geldleistungen aus dem Bescheid ersichtlich sein.

Für Betreuungszeiten zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens wird grundsätzlich der Aufwendersatz aufgrund des geringeren Betreuungsaufwandes während der Nacht auf die Hälfte des Betreuungssatzes (derzeit 2,25 Euro) reduziert.

Bei der Kindertagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Bei einer **unvorhergesehenen und kurzfristigen** Unterbrechung der Kindertagespflege, **die nicht von der Tagespflegeperson zu vertreten ist, werden die Leistungen bis zu einem Viertel des durchschnittlichen monatlichen Betreuungsaufwandes der letzten 3 Monate weiter gewährt. Diese Regelung ist aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch auf Tagespflegeverhältnisse anzuwenden, die mit Stundenzetteln abgerechnet werden.**

2.1.2 Altersvorsorge sowie Kranken-, Pflege- und Unfallversicherungsschutz

Sofern die Tagespflegeperson aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Tagespflege rentenversicherungspflichtig wird, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten.

Soweit die Tagespflegepersonen nicht rentenversicherungspflichtig sind, werden auf Antrag, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von z.Zt. 39,80 Euro (die Hälfte von z.Zt. 19,9 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden.

Ebenso wird der Tagespflegeperson die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, soweit aufgrund der Höhe der Einkünfte aus der Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherungen.

Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, der jeweilige Jahresbeitrag der BGW für eine Unfallversicherung übernommen.

2.1.3 Qualifizierung

Die Kosten der vom Jugendamt vermittelten Qualifizierungsmaßnahme mit Ausnahme des Erste-Hilfe-Kurses werden nach erfolgreichem Abschluss vom Jugendamt übernommen, sofern die Tagespflegeperson für das Jugendamt tätig wird.

Die Kosten für Altersvorsorge/Unfallversicherung/Qualifizierung werden von dem Jugendamt im Kreis Unna getragen, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wird. Dies gilt auch für Tagespflegepersonen, die für mehrere Jugendämter parallel tätig werden. Sollte der

Einsatz bei dem Jugendamt, bei dem die Tagespflegeperson erstmalig tätig wurde, beendet sein, wechselt die Erstattungspflicht für Altersvorsorge, Unfallversicherung und Qualifizierung entsprechend zu dem Jugendamt im Kreis Unna, für das die Tagespflegeperson dann tätig ist. Erstattungen untereinander sind nicht vorgesehen.

2.1.4 Kostenbeiträge

Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des KiBiz sowie der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung.

2.2 Tageseinrichtungen für Kinder

Näheres hierzu regelt Landesrecht. Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.

3 Schlussbestimmungen

Der Jugendhilfeausschuss hat diese Richtlinien in der Sitzung am **31.05.2010** beschlossen.

Die Richtlinien treten zum **01.08.2010** in Kraft.